

## **Wichtige Hinweise für die Antragsteller bei Projektförderung auf Ausgabenbasis**

Die nachstehenden Hinweise gelten analog auch für Zuweisungen und Verwaltungsvereinbarungen auf Ausgabenbasis, sofern sie die Projektförderung betreffen.

### **1. Obergrenzen des zuwendungsfähigen Personalaufwandes im Rahmen der Projektförderung**

Die voraussichtlichen Personalausgaben (ausgenommen Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) sind von den Antragstellern grundsätzlich individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln.

Für die Beschäftigten des Bundes gilt der TVöD. Für Personal, das bei der Antragstellung noch nicht namentlich bekannt ist (sog. NN-Personal), wurden auf der Grundlage des TVöD für den Geschäftsbereich des BMBF die Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben festgelegt (**Anlage**, aus der sich auch die aktualisierten Berechnungsgrundlagen ergeben), die bei den Finanzierungsplanansätzen eines Förderantrages grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

Sofern bei Antragstellern andere tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden, sind die voraussichtlichen Personalausgaben - auch für NN-Personal - auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Tarife (z. B. TV-L, Haustarifverträge oder bei anderweitigen tariflichen Ansprüchen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Für Antragsteller werden die aktualisierten Hinweise für die tabellarischen Obergrenzen (Anlage) in easy-Online eingearbeitet.

Sie können im Internet unter <https://foerderportal.bund.de> im Formularschrank des BMBF (Vordr.- Nr. 0025) abgerufen werden.

### **2. Anwendung des Besserstellungsverbots des Bundes in der Projektförderung**

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 HG 2019 gilt das Besserstellungsverbot bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (ZE) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Die in § 8 Absatz 2 Satz 4 HG 2019 genannten Wissenschaftseinrichtungen gemäß § 2 Wissenschaftsfreiheitsgesetz sind unter den in § 8 Absatz 2 Sätze 4 und 5 HG 2019 aufgeführten Voraussetzungen vom Besserstellungsverbot des Bundes ausgenommen.

Die von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) sind ZE ihres jeweiligen Sitzlandes. Sofern diese Einrichtungen Landesrecht anwenden, findet das Besserstellungsverbot des Bundes insgesamt keine Anwendung.

Landesgrundfinanzierte staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken fallen aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur grundsätzlich nicht unter das Besserstellungsverbot des Bundes.

Das BMF hat bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden.

Antragsteller/innen, die dem Besserstellungsverbot des Bundes weiterhin unterliegen, müssen die auf der Grundlage des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal beachten (Anlage).

**Monatliche Obergrenzen\*) für TVöD (gerundet, Stand: 08/2018)**

| Entgeltgruppe | Ab 01.03.2018 | Ab 01.04.2019 | Ab 01.03.2020 | 2021    |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------|
| E 15          | 6.623 €       | 6.795 €       | 6.856 €       | 6.856 € |
| E 14          | 6.045 €       | 6.200 €       | 6.255 €       | 6.255 € |
| E 13          | 5.636 €       | 5.809 €       | 5.869 €       | 5.869 € |
| E 12          | 5.110 €       | 5.321 €       | 5.395 €       | 5.395 € |
| E 11          | 4.926 €       | 5.120 €       | 5.189 €       | 5.189 € |
| E 10          | 4.717 €       | 4.870 €       | 4.924 €       | 4.924 € |
| E 9c          | 4.333 €       | 4.610 €       | 4.708 €       | 4.708 € |
| E 9b          | 4.188 €       | 4.321 €       | 4.368 €       | 4.368 € |
| E 9a          | 4.168 €       | 4.283 €       | 4.323 €       | 4.323 € |
| E 8           | 3.917 €       | 4.024 €       | 4.061 €       | 4.061 € |
| E 7           | 3.705 €       | 3.828 €       | 3.871 €       | 3.871 € |
| E 6           | 3.618 €       | 3.719 €       | 3.755 €       | 3.755 € |
| E 5           | 3.476 €       | 3.575 €       | 3.609 €       | 3.609 € |
| E 4           | 3.323 €       | 3.422 €       | 3.457 €       | 3.457 € |
| E 3           | 3.281 €       | 3.388 €       | 3.426 €       | 3.426 € |
| E 2           | 3.055 €       | 3.163 €       | 3.201 €       | 3.201 € |
| E 1           | 2.511 €       | 2.613 €       | 2.649 €       | 2.649 € |

**\*) Berechnungsgrundlagen:**

Einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (7,3 % / 1,275 %), Rentenversicherung (9,3 %), Arbeitslosenversicherung (1,5 %), Arbeitgeberumlage zur VBL (6,45 %), VBL-Sanierungsgeld (0,5 %) sowie die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers i.H.v. 6,65 €. Kinder sind beim Beitrag zur Pflegeversicherung berücksichtigt. Für sonstige Ausgaben wurden monatlich pauschal 100 € veranschlagt.

Die Angaben beziehen sich auf neu eingestellte Beschäftigte - keine Berufsanfänger bzw. Berufsanfängerinnen -, die das Grundentgelt nach der Stufe 2 erhalten. Familienbezogene Bestandteile (Ehegatten- bzw. Kinderanteile im Ortszuschlag) werden gemäß dem TVöD nicht mehr gezahlt und deshalb nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt sind sonstige tarifliche Ansprüche wie Leistungsentgelt, Jahressonderzahlungen gem. § 20 TVöD, sonstige Zulagen, eventuelle tarifliche Einmalzahlungen etc. Soweit derartige Ansprüche bestehen und beantragt werden, sind diese ggf. entsprechend der Projektlaufzeit **anteilmäßig zu berechnen**, im elektronischen Antrags- und Angebotssystem (easy Online) **bei der Ermittlung der Personalausgaben in die Spalte „Zuschläge“ einzutragen und gesondert zu erläutern.**